



Antrag an die FSG

25.10.2018

Trialklasse OK-Offene Klasse

Allgemeines

1. Die Klasse wird eingeführt, um Fahrern anderer Offroad-Motorsportvarianten oder Älteren Trial-Fahrzeugen die Möglichkeit zu geben, ihre Fahrzeuge im Rahmen der Geländewagentrial Schweizermeisterschaft unter Wettbewerbsbedingungen zu bewegen oder zu testen. Nur Geländewagen mit Vierradantrieb, zwei Achsen und vier Rädern (siehe FSG Reglement 3.4.2 Trial Klasse Original) sind teilnahmeberechtigt. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheint, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
2. In dieser Klasse ist keine Jahreswertung vorgesehen. Es wird eine eigene Tageswertung ermittelt.
Diese Klasse ist nicht Bestandteil des Eurotrials.
3. Befahren werden die Tore der Klasse Original.
4. Die Mindestsicherheitsbestimmungen orientieren sich an der Klasse Original.
Ein B-Bügel/Käfig muss vorhanden sein. Eine Helmpflicht ist vorgeschrieben. Es müssen mindestens Drei-Punkt- Gurte und Halbtüren vorhanden sein. (siehe FSG Reglement von 3.2.12 bis 3.2.13 Überrollvorrichtungen/Helme)
5. Definition der Gürtellinie:
Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen Hinten und seitlich Der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmässige Offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster .
6. Definition der Halbtüren:
Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschliessenden Fahrzeugteiles haben. Ausserdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Sie Abdeckung muss aus splitterfreiem Material wie z.B. aus Kunststoff, Blech oder einem Gitter bestehen. Die Maschengrösse für Gitter darf maximal 60x30mm oder 50x50mm sein. Ein Mindestdurchmesser von 3mm muss gegeben sein. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein.



7. Reifen- und Felgenreisse sind freigestellt.
8. Offene Fahrzeuge mit freistehendem Scheibenrahmen müssen durch einen A-Bügel ergänzt werden.
9. Punkte für das Rückwärtsbewegen werden nach Achsabstand eingeteilt.

GWC - Präsident



Pascal Halter



Anhang zum Antrag

Auszug aus dem FSG-Reglement

3.4.2 Reifen

Erlaubt sind Reifengrößen die ein Maximalmass im Durchmesser von 825 mm und in der Breite von 275 mm nicht übersteigen. Die maximale Profiltiefe beträgt 16mm. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Alligator, Desert-Dog, Bronco-Dirt-Devil, Greenway-Diamond-Back, etc., Stoppel- und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Anbringung von Zwillingreifen ist nicht erlaubt.

3.2.12.2 Überrollvorrichtung

In den Klassen O, S, M, PM und P muss ein Überrollkäfig mit mindestens einer Diagonalen Abstützung der B-Säule (links oben nach rechts unten oder umgekehrt) oder mindestens eine Diagonale zwischen B-Säule und der Abstützung Richtung C-Säule nach hinten (von links oben nach rechts unten oder umgekehrt) eingebaut sein. Zudem ist eine Diagonale horizontal zwischen A-Säule und B-Säule (links vorne nach rechts hinten oder umgekehrt) anzubringen. Empfohlen in Klasse O und S. Vergleiche Skizze aus dem FSG-Reglement von 2005.

3.2.12.3

Für nicht serienmässige Konstruktionen ist die Mindestdimension 38 x 2,5 mm oder 40 x 2,0 mm einzuhalten. Es sind ausschliesslich Konstruktionen aus Stahl zulässig. Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3mm starken Stahlplatte, die eine Mindestfläche von min. 100cm² haben muss, verstärkt werden. Die Stahlplatte muss an der Karosserie verschraubt oder verschweisst sein. Beim Verschrauben muss mit einer ebenfalls 100cm² grossen Gegenplatte gearbeitet werden. Die Platte muss mit mindestens 4 Schrauben der Grösse M8, mindestens ISO Norm 8.8, durch die Karosserie verschraubt sein. Bei Fahrzeugen mit Kunststoffkarosserie muss der Bügel / Käfig am Rahmen befestigt werden.

3.2.12.4

Die Fläche zwischen A- und B-Bügel (Fahrgastzelle, gedacht als "Dach") muss mit einer Stahlplatte mit min. 2 mm oder einer Aluminiumplatte mit min. 3 mm Stärke abgedeckt werden. Diese muss an min. 4 Punkten verschraubt (Grösse M8, ISO Norm 8.8) oder verschweisst sein (mindestens vier Schweissnähte á 5cm). Dies gilt für alle Klassen, in der ein Käfig vorgeschrieben ist.

3.2.12.5 Definitionen:

B-Bügel, Hauptbügel: Struktur, bestehend aus einem fast senkrechten Rahmen oder Verbindung, die quer durch das Fahrzeug direkt hinter den Vordersitzen angebracht ist. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaussenmasse liegt.

A-Bügel: Ähnlich wie der Hauptbügel aber er folgt den äusseren Windschutzscheibenträgern, sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe.

Diagonalstrebe:

- a) Rohr, das von einem der höchsten Punkte des Hauptbügels zur anderen Seite des A-Bügels verläuft,
- b) Rohr, das in der Verstrebung nach hinten von einer Strebe unten zur gegenüberliegenden nach oben



Empfohlen: Abstände zwischen Käfigrohren und Helm sollte mindestens 5cm sein

3.2.13 Helme In allen Klassen und Sektionen müssen die Insassen Helme, die der StVO (Strassenverkehrsordnung) für Motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen, tragen. Der Helm ist auch während Bergungen, in und ausserhalb der Sektion zu tragen.

3.3 Elektronischen Hilfen

Nicht erlaubt sind elektronische Hilfen jeder Art. Dieses sind Funkgeräte zur Kommunikation zwischen Fahrer oder Beifahrer und aussenstehenden Personen, Kameras und Sensoren jeglicher Art.